jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/5/5 2Ob77/77, 5Ob654/78, 2Ob216/19g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1977

Norm

ABGB §1325 E1

Rechtssatz

Schmerzengeldbemessung nach der Dauer und Intensität der körperlichen und der seelischen Schmerzen, der Kompliziertheit des Heilungsverlaufes und der Dauerfolgen einschließlich der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 77/77
  Entscheidungstext OGH 05.05.1977 2 Ob 77/77
- 5 Ob 654/78
  Entscheidungstext OGH 24.10.1978 5 Ob 654/78
- 2 Ob 216/19g
  Entscheidungstext OGH 26.05.2020 2 Ob 216/19g
  nur: Die Schmerzengeldbemessung erfolgt nach der Dauer und Intensität der körperlichen und der seelischen Schmerzen, der Kompliziertheit des Heilungsverlaufes und der Dauerfolgen. (T1)
  Beisatz: Ein „zögerliches Regulierungsverhalten" des Haftpflichtversicherers ist kein gesondert zu berücksichtigendes Kriterium für die Bemessung des Schmerzengeldes, sofern es sich nicht in einer – dann aber ohnehin in die Bemessung des Schmerzengeldes einfließenden – Verschlechterung des Gesundheitszustands der Geschädigten niederschlägt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0031293

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at